



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.1776.01

JD/P081776
Basel, 19. November 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 18. November 2008

Ratschlag

**zu einer Änderung des Einführungsgesetzes vom 22. April 1993
zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)**

**(Anpassung an die Änderungen des Bundesgesetzes über die Hilfe
an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007)**

sowie

**zu einem Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung einer Ände-
rung des Vertrages der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft
über die Opferberatungsstellen beider Basel durch den Grossen
Rat**

Partnerschaftliches Geschäft

I. Ausgangslage

Die Bundesversammlung hat am 23. März 2007 das total revidierte Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) verabschiedet. Die Hilfe, die dieses Gesetz gewährt, umfasst wie bisher (vgl. Art. 2 OHG):

- Beratung und Soforthilfe
- Längerfristige Hilfe der Beratungsstellen
- Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter
- Entschädigung und Genugtuung
- Befreiung von Verfahrenskosten
- Besonderen Schutz und besondere Rechte im Strafverfahren.

Folgende wichtige Neuerungen sind vorgesehen:

- Höchstbetrag für die Genugtuung (CHF 70'000 für das Opfer und CHF 35'000 für Angehörige)
- Verlängerung der Verwirkungsfrist für die Einreichung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung von zwei auf fünf Jahre
- Abschaffung der Entschädigung und Genugtuung nach einer Straftat im Ausland
- Abgeltung jener Kosten, die den Kantonen durch die Beratung von Opfern mit Wohnsitz in einem anderen Kanton entstehen.

Darauf folgend hat der Bundesrat die Opferhilfeverordnung revidiert. Die neue Fassung vom 27. Februar 2008 enthält insbesondere Regeln, um die anrechenbaren Einnahmen der anspruchsberechtigten Person zu bestimmen (Art. 1 und 2), die Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe Dritter und der Entschädigungen zu bemessen (Art. 3 und 6) sowie um den interkantonalen Pauschalbeitrag für Beratungskosten festzulegen (Art. 4).

Das Opferhilfegesetz und die Opferhilfeverordnung werden am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Bis dann haben die Kantone ihr Recht anzupassen. In Basel-Stadt müssen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG) vom 22. April 1993 (SG 257.900) sowie der Vertrag der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Opferberatungsstellen beider Basel vom 13. April 1999 (SG 257.920) geändert werden.

II. Erläuterungen zu den Änderungen des EG OHG

Das EG OHG besteht aus lediglich drei Bestimmungen, weil das OHG sehr ausführlich ist und auf Wiederholungen des Bundesrechts verzichtet wurde. Da solche Wiederholungen weiterhin keinen Sinn machen, ist an einem knappen EG OHG festzuhalten. Wir schlagen daher lediglich folgende Änderungen vor:

- Die Verweise auf die alten Bestimmungen des Opferhilfegesetzes sind in den Titeln der einzelnen Paragraphen, in § 3 Abs. 2 EG OHG und in der Strafprozessordnung an das neue Recht anzupassen.
- In § 1 Abs. 1 EG OHG wird neu von „einer oder mehreren Beratungsstellen“ gesprochen, womit auch für den Fall, dass künftig weitere Beratungsstellen nötig würden,

eine gesetzliche Grundlage besteht. Zudem wird § 1 zur besseren Übersicht in 2 Absätze unterteilt.

III. Erläuterungen zu den Änderungen des Vertrages der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Opferberatungsstellen beider Basel

Auch im zu genehmigenden Vertrag sind nur wenige, vor allem formelle Anpassungen an das Bundesrecht nötig. So sind alle Verweise auf das Opferhilfegesetz und auf andere veraltete Erlasse zu ändern (vgl. Ingress, § 1, § 9). Im Weiteren wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Zu § 2 Abs. 1:

In Analogie zu § 1 Abs. 1 EG OHG wird von „einer oder mehreren privaten Organisationen“ gesprochen.

Zu § 4:

In Abs. 1 ist der Ausdruck „Einführung“ durch „Umsetzung“ zu ersetzen, da das OHG mittlerweile schon längere Zeit in Kraft ist.

Zu § 5:

Nebst der Ablösung der "weiteren Hilfe" nach Art. 3 Abs. 4 OHG durch die "längerfristige Hilfe" gemäss Art. 13 Abs. 2 i.V.m. Art. 14 des neuen OHG sollen die bisherigen Aufgaben der Kommission gestützt auf die bisherige Praxis der Kommission bereinigt werden. Auch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich alle bisherigen Opferhilfeberatungsstellen per 1.1.2007 unter dem gemeinsamen Dach des Vereins Opferhilfe beider Basel zusammengeschlossen haben und dadurch für die Kantone neu nur noch eine Ansprechpartnerin besteht. Ziel ist die klare Unterscheidung der Zuständigkeiten der Kantone und der Kommission. In der bisherigen Praxis hat sich die Kommission beispielsweise nicht mit Öffentlichkeitsarbeit (lit. e) und auch nicht mit der Genehmigung der Budgets und Jahresrechnungen (lit. f) befasst, sodass diese beiden Aufgaben gestrichen werden können. Eine ständige Evaluation des Bereichs Opferhilfe (lit. a) fällt ebenfalls in die Zuständigkeit der damit befassten staatlichen Stellen in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft und ist daher aus dem Aufgabenkatalog der Kommission zu streichen. Der schon im Opferhilfegesetz erwähnten fachlichen Selbstständigkeit der Beratungsstellen wird nun dadurch Rechnung getragen, dass sich die staatliche Aufsicht über die Beratungsstellen explizit auf den Bereich der finanziellen Leistungen beschränkt (neue lit. c; Streichung bisherige lit. b).

Zu § 6:

Der Verweis auf § 5 muss angepasst werden.

Zu § 9:

In Abs. 2 muss der Begriff „weitere Hilfe“ durch „längerfristige Hilfe“ ersetzt werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassungen haben keine finanziellen Auswirkungen, da es sich hauptsächlich um formelle Anpassungen handelt.

V. Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat und Schlussbemerkungen

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat,

1. der vorgelegten Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG) vom 22. April 1993 zuzustimmen sowie
2. die Änderung des Vertrages der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Opferberatungsstellen beider Basel zu genehmigen.

Die Vorlagen wurden gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt dem Finanzdepartement zur Prüfung vorgelegt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilagen: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten
Synopsis

VI. Synoptische Darstellung

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG) vom 22. April 1993 (SG 257.900)

alte Fassung:	neue Fassung:
I. BERATUNGSSTELLE (Art. 3–4 OHG) § 1. Der Regierungsrat sorgt für eine Beratungsstelle. Er kann eine öffentliche Beratungsstelle einrichten oder eine private Organisation mit der Führung einer Beratungsstelle beauftragen. Er kann diese Aufgabe zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft oder mit anderen Kantonen der Nordwestschweiz erfüllen.	I. BERATUNGSSTELLE (Art. 9 OHG) § 1. Der Regierungsrat sorgt für eine oder mehrere öffentliche oder private Beratungsstellen. ² Er kann diese Aufgabe zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft oder mit anderen Kantonen der Nordwestschweiz erfüllen.
II. SCHUTZ UND RECHTE DES OPFERS IM STRAFVERFAHREN (Art. 5–10 OHG) § 2. Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren werden in der Strafprozessordnung geregelt.	II. SCHUTZ UND RECHTE DES OPFERS IM STRAFVERFAHREN (Art. 34 - 44 OHG) § 2. bleibt gleich
III. ENTSCHÄDIGUNG UND GENUGTUUNG (Art. 11–17 OHG) § 3. Über Gesuche des Opfers um Entschädigung und Genugtuung entscheidet die zuständige Verwaltungseinheit. Sie kann zur Frage, ob es sich um ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes handelt, und zur Höhe der auszurichtenden Beträge eine Stellungnahme der Strafverfolgungsbehörden einholen. ² Die zuständige Verwaltungseinheit macht die Ansprüche, die dem Kanton aufgrund von Art. 14 und 15 des Opferhilfegesetzes gegenüber dem Opfer, der Täterschaft und gegenüber Dritten entstehen, geltend. ³ Gegen Entscheide der zuständigen Verwaltungseinheit kann das Opfer Verwaltungsgerichtsrekurs beim Verwaltungsgericht erheben.	III. ENTSCHÄDIGUNG UND GENUGTUUNG (Art. 19 - 29 OHG) § 3. bleibt gleich ² Die zuständige Verwaltungseinheit macht die Ansprüche, die dem Kanton aufgrund von Art. 7 des Opferhilfegesetzes gegenüber dem Opfer, der Täterschaft und gegenüber Dritten entstehen, geltend. ³ bleibt gleich
IV. ÄNDERUNG BISHERIGEN RECHTS. SCHLUSSBESTIMMUNG <i>Änderung bisherigen Rechts</i> Die Strafprozessordnung vom 15. Oktober 1931 wird wie folgt geändert: Das Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 30. Oktober 1941 wird wie folgt geändert:	IV. ÄNDERUNG BISHERIGEN RECHTS. SCHLUSSBESTIMMUNG <i>Änderung bisherigen Rechts</i> Die Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997 wird wie folgt geändert: § 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: Die Behörden wahren die Persönlichkeitsrechte

	des Opfers in allen Abschnitten des Strafverfahrens (Art. 34 Abs. 1 Opferhilfegesetz). § 44 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung: Die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, dass sie von Angehörigen des gleichen Geschlechts einvernommen werden (Art. 35 lit. a Opferhilfegesetz). § 51a erhält folgende neue Fassung: Die Behörden beachten die besonderen Bestimmungen der Art. 41 - 44 des Opferhilfegesetzes über den Schutz der Persönlichkeit von Kindern, die im Strafverfahren als Opfer mitwirken. § 100 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: Wird das Verfahren nicht eingeleitet, kann das Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes Einsprache bei der Ersten Staatsanwältin oder beim Ersten Staatsanwalt erheben. Den Entscheid über die Einsprache kann es an die Rekurskommission des Strafgerichts weiterziehen (Art. 37 Abs. 1 lit. b Opferhilfegesetz). § 101 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung: Behörden und Private dürfen ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens die Identität des Opfers nur veröffentlichen, wenn dies im Interesse der Strafverfolgung notwendig ist oder das Opfer zustimmt (Art. 34 Abs. 2 Opferhilfegesetz). § 106 Abs. 2 Satz 3 und 4 erhält folgende neue Fassung: Satz 3: Eine Gegenüberstellung kann angeordnet werden, wenn der Anspruch der angeschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann oder wenn ein überwiegendes Interesse der Strafverfolgung sie zwingend erfordert (Art. 34 Abs. 4 Opferhilfegesetz). Satz 4: Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität darf eine Gegenüberstellung gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der angeschuldigten Person auf rechtli-
--	---

	ches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann (Art. 35 lit. d Opferhilfegesetz). § 109 Abs. 2 lit. b und Abs. 5 erhalten folgende neue Fassung: b) den Anzeigestellerinnen und Anzeigstellern, den Geschädigten und den Opfern im Sinne des Opferhilfegesetzes (Art. 37 Abs. 1 lit. b Opferhilfegesetz), wenn sie nicht auf Benachrichtigung verzichtet oder auf andere Weise bekundet haben, dass sie am weiteren Verfahren nicht interessiert sind. ⁵ Ausnahmsweise verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens gestützt auf Art. 44 des Opferhilfegesetzes zum Schutz der Persönlichkeit von Kindern, die im Strafverfahren als Opfer mitwirken. § 121 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende neue Fassung: Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität wird die Öffentlichkeit auf Antrag des Opfers ausgeschlossen (Art. 35 lit. e Opferhilfegesetz). § 123 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: Die Parteien können Einwendungen gegen die Besetzung des Gerichtes oder dessen Zuständigkeit erheben oder andere Vorfragen aufwerfen, welche die Zulässigkeit der Durchführung der Verhandlung betreffen. Die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, dass dem urteilenden Gericht wenigstens eine Person gleichen Geschlechts angehört (Art. 35 lit. b Opferhilfegesetz). § 125 Abs. 2 Satz 4 und 5 erhält folgende neue Fassung: Satz 4: Eine Gegenüberstellung kann angeordnet werden, wenn der Anspruch der angeklagten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann oder wenn ein überwiegendes Interesse der Strafverfolgung sie zwingend erfordert (Art. 34 Abs. 4 Opferhilfegesetz). Satz 5: Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität
--	---

	darf eine Gegenüberstellung gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der angeklagten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann (Art. 35 lit. d Opferhilfegesetz). § 127 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung: Über geltend gemachte zivilrechtliche Ansprüche entscheidet das Gericht, sofern diese in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht abgeklärt sind. Andernfalls weist es die geschädigte Partei auf den Zivilweg. Art. 38 des Opferhilfegesetzes bleibt vorbehalten.
<i>Schlussbestimmung</i> Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird rückwirkend auf den 1. Januar 1993 wirksam.	<i>Schlussbestimmung</i> Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird auf den 1. Januar 2009 wirksam.

Vertrag über die Opferberatungsstellen beider Basel vom 13. April 1999 (SG 257.920)

alte Fassung:	neue Fassung:
Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 17a und 29 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 sowie § 4 des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 und § 1 des baselstädtischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 22. April 1993 und den Grossratsbeschluss vom 20. Mai 1999 und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 16. Februar 1993, beide gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 4. Oktober 1991, vereinbaren:	Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 3 und 52 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 sowie § 4 des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 und § 1 des baselstädtischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 22. April 1993 und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 77 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 16. Februar 1993, beide gestützt auf Art. 9 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007, vereinbaren:
GEMEINSAME BERATUNGSSTELLEN <i>Grundsatz</i> § 1. Die beiden Kantone sorgen gemeinsam für Opferberatungsstellen im Sinne von Art.	GEMEINSAME BERATUNGSSTELLEN <i>Grundsatz</i> § 1. Die beiden Kantone sorgen gemeinsam für Opferberatungsstellen im Sinne von Art.

3 und 4 OHG.	9 OHG.
<i>Auftrag an private Organisationen</i> § 2. Die Kantone beauftragen private Organisationen mit den Aufgaben der Opferberatungsstellen. Sie schliessen mit ihnen Verträge, in denen die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt werden. ² Die Beratungsstellen sind fachlich selbstständig (Art. 3 Abs. 1 OHG). Die beauftragten Organisationen sind den Kantonen gegenüber verantwortlich für die fachgerechte, umfassende und effiziente Erfüllung der übertragenen Aufgabe.	<i>Auftrag an private Organisationen</i> § 2. Die Kantone beauftragen eine oder mehrere private Organisationen mit den Aufgaben der Opferberatungsstellen. Sie schliessen mit ihnen Verträge, in denen die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt werden. ² bleibt gleich
<i>Effizienz</i> § 3. Die Verwaltungstätigkeit der Beratungsstellen muss wirtschaftlich organisiert und ihr Finanzwesen durchschaubar sein.	bleibt gleich
GEMEINSAME KOMMISSION <i>Auftrag, Konstituierung</i> § 4. Die Kantone setzen eine gemeinsame Kommission ein, welche die Einführung und Anwendung des Opferhilfegesetzes begleitet und überwacht. ² In die gemeinsame Kommission bestellt jeder Kanton 3 Vertreterinnen und Vertreter spezifischer Organisationen sowie Fachleute im Bereich der Opferhilfe im besonderen und auf psychosozialem und juristischem Gebiet im allgemeinen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder soll weiblichen Geschlechts sein. ³ Den Vorsitz der Kommission hat alle zwei Jahre abwechselnd ein Vertreter oder eine Vertreterin einer der beiden Kantone. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.	GEMEINSAME KOMMISSION <i>Auftrag, Konstituierung</i> § 4. Die Kantone setzen eine gemeinsame Kommission ein, welche die Umsetzung und Anwendung des Opferhilfegesetzes begleitet und überwacht. ²⁻³ bleibt gleich
<i>Aufgaben</i> § 5. Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben: a) ständige Evaluation des Bereichs Opferhilfe in Verbindung mit den damit befassten Institutionen und jährliche Berichterstattung an die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft und an das Justizdepartement Basel-Stadt zu Händen der Kantonsregierungen; b) Planung, Koordination und Begleitung der Beratungstätigkeit sowie Aufsicht über die Beratungsstellen; c) Ausarbeiten von Richtlinien für die Bera-	<i>Aufgaben</i> § 5. Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Ausarbeiten von Richtlinien für die Beratungstätigkeit und für finanzielle Belange; b) Erteilen von Kostengutsprachen und Erlass von Verfügungen für längerfristige Hilfe gemäss Art. 13 Abs. 2 OHG in Verbindung mit Art. 14 OHG im Auftrag der Kantone; c) Aufsicht über die Beratungsstellen im Bereich der finanziellen Leistungen.

tungstätigkeit und für finanzielle Belange; d) Erteilen von Kostengutsprachen um weitere Hilfe gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG im Auftrag der Kantone; e) Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den im Bereich der Opferhilfe tätigen Institutionen und Personen; f) finanzielle Kontrolle der Beratungsstellen und Genehmigung der Budgets und Jahresrechnungen.	
RECHTSMITTEL <i>Verwaltungsgericht</i> § 6. Gegen Entscheide der Kommission gemäss § 5 lit. d dieses Vertrags kann das Opfer innert 10 Tagen ab Zustellung schriftlich und begründet wie folgt Beschwerde erheben: a) bei Wohnsitz in einem der beiden Kantone beim Verwaltungsgericht dieses Kantons; b) bei Wohnsitz ausserhalb, aber Tatort in einem der beiden Kantone beim Verwaltungsgericht dieses Kantons; c) in allen übrigen Fällen beim Verwaltungsgericht am Sitz der ersuchenden Beratungsstelle. ² Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist zur Einreichung der Beschwerdebegründung verlängert werden. ³ Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.	RECHTSMITTEL <i>Verwaltungsgericht</i> § 6. Gegen Entscheide der Kommission gemäss § 5 lit. b dieses Vertrags kann das Opfer innert 10 Tagen ab Zustellung schriftlich und begründet wie folgt Beschwerde erheben: bleibt gleich
GESCHÄFTSVERKEHR, AKTUARIAT <i>Vorsitzender Kanton</i> § 7. Den Geschäftsverkehr zwischen Kantonen, Kommission und den Beratungs- und Fachstellen besorgt der den Vorsitz innehabende Kanton.	GESCHÄFTSVERKEHR, AKTUARIAT <i>Vorsitzender Kanton</i> § 7. bleibt gleich
<i>Geschäftsführende Stelle</i> § 8. Die beiden Kantone stellen der Kommission zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Stellenpensen von je 30% zur Verfügung.	<i>Geschäftsführende Stelle</i> § 8. bleibt gleich
FINANZIERUNG <i>Kostenverteilung</i> § 9. Die Kantone tragen die aus dem Vollzug des OHG anfallenden Kosten unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung je zur Hälfte. ² Die Kosten der weiteren Hilfe gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG trägt unter Vorbehalt von Abs. 3 dieser Bestimmung der nach Art. 11 OHG	FINANZIERUNG <i>Kostenverteilung</i> § 9. bleibt gleich ² Die Kosten der längerfristigen Hilfe gemäss Art. 13 Abs. 2 OHG trägt unter Vorbehalt von Abs. 3 dieser Bestimmung der nach

zuständige Kanton. ³ Wurde die Tat in keinem der beiden Kantone verübt, tragen die Kantone die Kosten der weiteren Hilfe gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG je zur Hälfte.	Art. 18 Abs. 1 OHG zuständige Kanton. ³ Wurde die Tat in keinem der beiden Kantone verübt, gilt Art. 18 Abs. 2 OHG.
DAUER <i>Geltungsdauer, Abänderung und Kündigung</i> § 10. Dieser Vertrag gilt unbeschränkt. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr auf die Mitte oder auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Schriftliche Abänderungen im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich.	DAUER <i>Geltungsdauer, Abänderung und Kündigung</i> § 10. bleibt gleich
STREITERLEDIGUNG <i>Schiedsgericht</i> § 11. Streitigkeiten zwischen den Kantonen aus diesem Vertrag sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtsweges beigelegt werden. ² Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet abschliessend als Schiedsgericht das Verwaltungsgericht desjenigen Kantons, der zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts den Vorsitz der gemeinsamen Kommission nicht innehat.	STREITERLEDIGUNG <i>Schiedsgericht</i> § 11. bleibt gleich
ÜBERGANGSBESTIMMUNG <i>Vertragsgenehmigung</i> § 12. Der Abschluss des vorliegenden Vertrages durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat.	ÜBERGANGSBESTIMMUNG <i>Vertragsgenehmigung</i> § 12. bleibt gleich
<i>Inkrafttreten</i> § 13. Dieser Vertrag wird per 1. Januar 1999 wirksam und ersetzt den bestehenden Vertrag vom 13. Februar/23. Januar 1996.	<i>Inkrafttreten</i> § 13. bleibt gleich

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)

Änderung vom

Der Grosse Rat, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. vom, beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG) vom 22. April 1993 wird wie folgt geändert:

§ 1 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

I. BERATUNGSSTELLE (Art. 9 OHG)

§ 1. Der Regierungsrat sorgt für eine oder mehrere öffentliche oder private Beratungsstellen.

² Er kann diese Aufgabe zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft oder mit anderen Kantonen der Nordwestschweiz erfüllen.

Titel vor § 2 erhält folgende neue Fassung:

II. SCHUTZ UND RECHTE DES OPFERS IM STRAFVERFAHREN (Art. 34 - 44 OHG)

Titel vor § 3 erhält folgende neue Fassung:

III. ENTSCHÄDIGUNG UND GENUGTUUNG (Art. 19 - 29 OHG)

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die zuständige Verwaltungseinheit macht die Ansprüche, die dem Kanton aufgrund von Art. 7 des Opferhilfegesetzes gegenüber dem Opfer, der Täterschaft und gegenüber Dritten entstehen, geltend.

II. Änderung anderer Erlasse

Die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997¹ wird wie folgt geändert:

¹ SG 257.100.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Behörden wahren die Persönlichkeitsrechte des Opfers in allen Abschnitten des Strafverfahrens (Art. 34 Abs. 1 Opferhilfegesetz).

§ 44 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, dass sie von Angehörigen des gleichen Geschlechts einvernommen werden (Art. 35 lit. a Opferhilfegesetz).

§ 51a erhält folgende neue Fassung:

§ 51a. Die Behörden beachten die besonderen Bestimmungen der Art. 41 - 44 des Opferhilfegesetzes über den Schutz der Persönlichkeit von Kindern, die im Strafverfahren als Opfer mitwirken.

§ 100 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Wird das Verfahren nicht eingeleitet, kann das Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes Einsprache bei der Ersten Staatsanwältin oder beim Ersten Staatsanwalt erheben. Den Entscheid über die Einsprache kann es an die Rekurskommission des Strafgerichts weiterziehen (Art. 37 Abs. 1 lit. b Opferhilfegesetz).

§ 101 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Behörden und Private dürfen ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens die Identität des Opfers nur veröffentlichen, wenn dies im Interesse der Strafverfolgung notwendig ist oder das Opfer zustimmt (Art. 34 Abs. 2 Opferhilfegesetz).

§ 106 Abs. 2 Sätze 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

Eine Gegenüberstellung kann angeordnet werden, wenn der Anspruch der angeschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann oder wenn ein überwiegendes Interesse der Strafverfolgung sie zwingend erfordert (Art. 34 Abs. 4 Opferhilfegesetz). Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität darf eine Gegenüberstellung gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der angeschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann (Art. 35 lit. d Opferhilfegesetz).

§ 109 Abs. 2 lit. b und Abs. 5 erhalten folgende neue Fassung:

b) den Anzeigstellerinnen und Anzeigstellern, den Geschädigten und den Opfern im Sinne des Opferhilfegesetzes (Art. 37 Abs. 1 lit. b Opferhilfegesetz), wenn sie nicht auf Benachrichtigung verzichtet oder auf andere Weise bekundet haben, dass sie am weiteren Verfahren nicht interessiert sind.

⁵ Ausnahmsweise verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens gestützt auf Art. 44 des Opferhilfegesetzes zum Schutz der Persönlichkeit von Kindern, die im Strafverfahren als Opfer mitwirken.

§ 121 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität wird die Öffentlichkeit auf Antrag des Opfers ausgeschlossen (Art. 35 lit. e Opferhilfegesetz).

§ 123 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Parteien können Einwendungen gegen die Besetzung des Gerichtes oder dessen Zuständigkeit erheben oder andere Vorfragen aufwerfen, welche die Zulässigkeit der Durchführung der Verhandlung betreffen. Die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, dass dem urteilenden Gericht wenigstens eine Person gleichen Geschlechts angehört (Art. 35 lit. b Opferhilfegesetz).

§ 125 Abs. 2 Sätze 4 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

Eine Gegenüberstellung kann angeordnet werden, wenn der Anspruch der angeklagten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann oder wenn ein überwiegendes Interesse der Strafverfolgung sie zwingend erfordert (Art. 34 Abs. 4 Opferhilfegesetz). Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität darf eine Gegenüberstellung gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der angeklagten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann (Art. 35 lit. d Opferhilfegesetz).

§ 127 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Über geltend gemachte zivilrechtliche Ansprüche entscheidet das Gericht, sofern diese in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht abgeklärt sind. Andernfalls weist es die geschädigte Partei auf den Zivilweg. Art. 38 des Opferhilfegesetzes bleibt vorbehalten.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2009 wirksam.

Grossratsbeschluss

betreffend

**Genehmigung einer Änderung des Vertrages über die
Opferhilfeberatungsstellen beider Basel**

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates,
genehmigt die Änderung des Vertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und
Basel-Landschaft über die Opferhilfeberatungsstellen beider Basel.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Vertrag über die Opferberatungsstellen beider Basel

Änderung vom

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliessen:

I.

Der Vertrag über die Opferberatungsstellen beider Basel vom 13. April 1999 wird wie folgt geändert:

Der Ingress erhält folgende neue Fassung:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 3 und 52 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹ sowie § 4 des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976² und § 1 des baselstädtischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 22. April 1993³:

und

der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁴ und § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 16. Februar 1993⁵,

beide gestützt auf Art. 9 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007⁶, vereinbaren:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1. Die beiden Kantone sorgen gemeinsam für Opferberatungsstellen im Sinne von Art. 9 OHG.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Die Kantone beauftragen eine oder mehrere private Organisationen mit den Aufgaben der Opferberatungsstellen. Sie schliessen mit ihnen Verträge, in denen die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt werden.

¹ SG 111.100.

² SG 153.100.

³ SG 257.900.

⁴ SGS 100.

⁵ SGS 252.11.

⁶ SR 312.5.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 4. Die Kantone setzen eine gemeinsame Kommission ein, welche die Umsetzung und Anwendung des Opferhilfegesetzes begleitet und überwacht.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5. Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausarbeiten von Richtlinien für die Beratungstätigkeit und für finanzielle Belange;
- b) Erteilen von Kostengutsprachen und Erlass von Verfügungen für längerfristige Hilfe gemäss Art. 13 Abs. 2 OHG in Verbindung mit Art. 14 OHG im Auftrag der Kantone;
- c) Aufsicht über die Beratungsstellen im Bereich der finanziellen Leistungen.

§ 9 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

² Die Kosten der längerfristigen Hilfe gemäss Art. 13 Abs. 2 OHG trägt unter Vorbehalt von Abs. 3 dieser Bestimmung der nach Art. 18 Abs. 1 OHG zuständige Kanton.

³ Wurde die Tat in keinem der beiden Kantone verübt, gilt Art. 18 Abs. 2 OHG.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Januar 2009 wirksam.

Basel, den

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident:

Dr. Guy Morin

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss

Liestal, den

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Der Präsident:

Adrian Ballmer

Der Landschreiber:

Walter Mundschin